



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 17

Ausgegeben in Osterode am Harz am 30.06.2016

45. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Beirat für Menschen mit Behinderungen, Sitzung am 05.07.2016	271
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Osterode am Harz)", 4. Änderung	272

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Samtgemeinde Walkenried

Friedhöfe, Satzung über die Aufrechterhaltung der Ordnung, 4. Nachtrag	274
Friedhofsgebührensatzung, 6. Nachtrag	276

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Bebauungsplan Nr. 31 "Wiesenbek III", 2. Änderung, erneute öffentliche Auslegung	277
Klarstellungs- und Entwicklungssatzung „Heikenberg Nordost“, öffentliche Auslegung	279

Stadt Herzberg am Harz

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten	281
---	-----

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

Bekanntmachung

Am

Dienstag, dem 05. Juli 2016, 15:00 Uhr,

findet im Kreishaus Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz in der Cafeteria (C2.02) eine öffentliche Sitzung des

des Beirates für Menschen mit Behinderungen

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Osterode am Harz am 09. Februar 2016
4. Vorstellung der Arbeit des Senioren- und Pflegestützpunktes
5. Mobilität im Landkreis
6. Anfragen und Mitteilungen
7. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 13. Juni 2016

Catherine Thiem
Vorsitzende

**4. Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Osterode am Harz)“**

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 V vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit den §§ 14, 19, 31 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Osterode am Harz)“ in der Fassung vom 27. November 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 469), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. Februar 2013 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 136) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ferner sind maßgeblich für die Abgrenzung die mit der 2. bis 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Osterode am Harz)“ jeweils als Anlagen mitveröffentlichten Karten.“

2. In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „ca. 36.703 Hektar“ durch die Wörter „ca. 36.702 Hektar“ ersetzt.

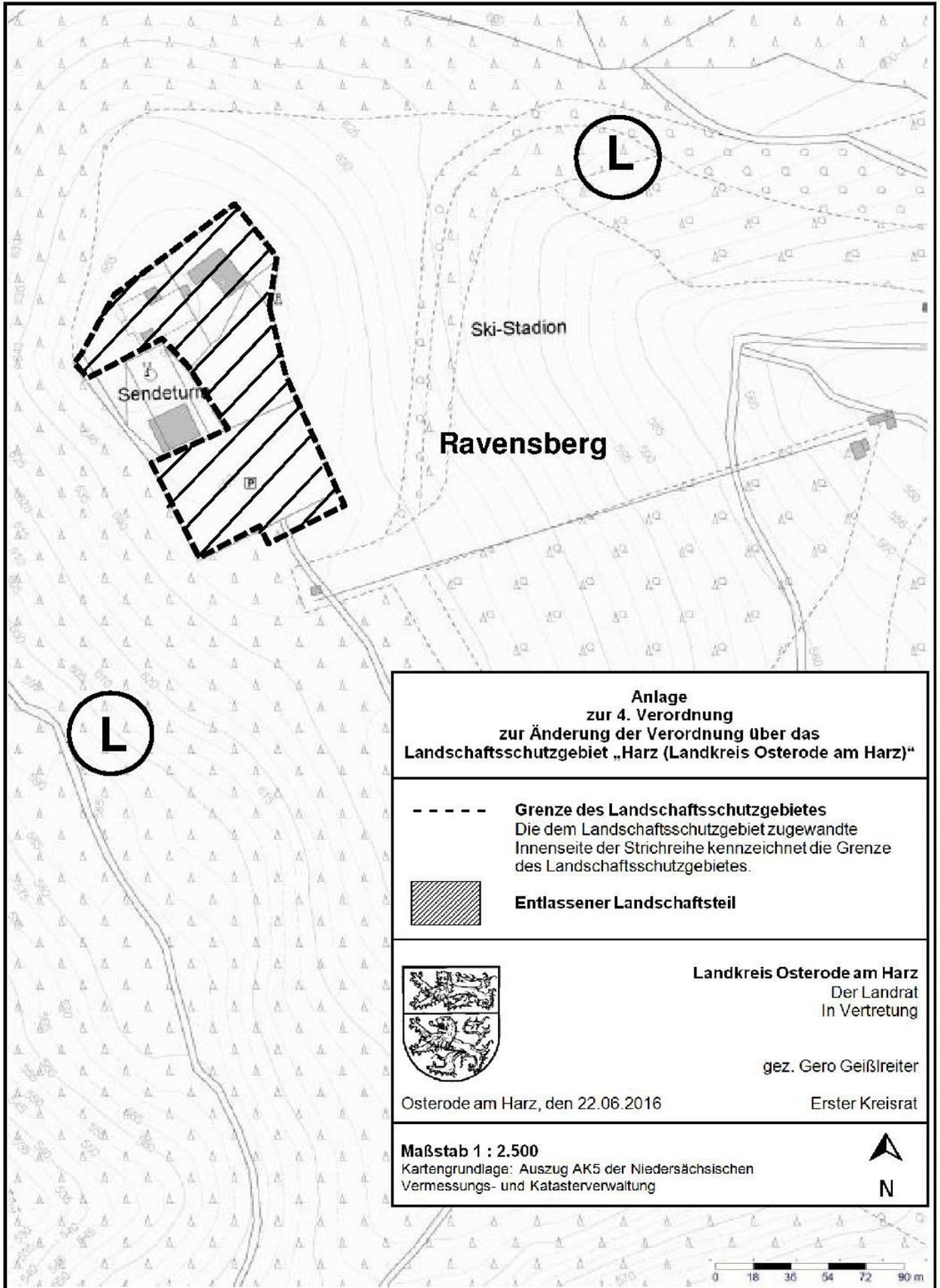
§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterode am Harz, den 22.06.2016

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung

gez. Gero Geißbreiter



B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

IV. Nachtrag

zur Satzung über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen im Bereich der Samtgemeinde Walkenried

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Samtgemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 09.06.2016 folgenden IV. Nachtrag zur Satzung über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen im Bereich der Samtgemeinde Walkenried beschlossen:

Artikel I

§ 7 wird ergänzt um

f) Rasenreihenerdeinzelgrabstelle

§ 10 wird ergänzt um

Für Grabstätten von Kindern bis zu 6 Jahren wird die Nutzungszeit abweichend auf 30 Jahre festgesetzt. Die Nutzungszeit von Rasenreihenerdeinzelgrabstellen beträgt 20 Jahre.

§ 13 wird ergänzt um

Die Nutzungszeit von Rasenreihenurnengrabstellen beträgt 20 Jahre.

§15 wird aufgehoben und erhält folgende neue Fassung

Die Einrichtung von Grabmälern Einfriedungen, Einfassungen und Umrandungen mit Grünpflanzen ist nur mit Genehmigung der Samtgemeinde gestattet.

Die Verwaltung ist berechtigt, die Genehmigung zu versagen, wenn sich die Anlagen nicht dem Gesamtbild des Friedhofes einordnen sowie Werkstoffe, Formen und Abmessungen solcher Anlagen bindend vorzuschreiben.

Zeichen und Inschriften auf dem Grabdenkmal, woran ein natürliches Empfinden Anstoß nehmen könnte, sind unzulässig. Die Verwendung eines QR- Codes als Grabinschrift oder Ergänzung ist möglich. Es ist nicht gestattet, QR- Codes mit Inhalten bzw. Verknüpfungen zu Inhalten zu versehen, die gegen rechtliche Bestimmungen oder die Würde des Friedhofes verstoßen. Der Inhalt des QR-Codes ist bei der Beantragung der Genehmigung aufzuzeigen. Ohne Genehmigung errichtete Anlagen können auf Kosten des Verpflichteten von der Samtgemeinde entfernt werden.

§ 17a Satz 1 wird wie folgt ergänzt

Bei Rasenreihenurenengrabstellen und Rasenreihenerdeinzelgrabstellen ist die Form des Grabdenkmals vorgeschrieben.

§ 19 wird aufgehoben und erhält folgende neue Fassung:

Alle Grabstätten sind in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Grabbeete dürfen nicht höher als 0,20 m sein. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Samtgemeinde über.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Entfernung solcher Gewächse, die die benachbarten Gräber stören und das Gesamtbild des Friedhofs beeinträchtigen, vorzunehmen. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an der dafür besonders bezeichneten Stelle abzulegen. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen ist verboten.

Wird eine Grabstelle nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Samtgemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstelle. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstelle von der Samtgemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bänke und Stühle dürfen nur mit Genehmigung der Samtgemeindeverwaltung aufgestellt werden.

Das Ablegen von jeglichem Grabschmuck im Bereich der Rasenreihenurenen-, Rasenreihenerdeinzel- und anonymen -grabstellen ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlungen ist der Friedhofsträger zur Entsorgung berechtigt.

Artikel II

Der IV. Nachtrag zur Satzung über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen im Bereich der Samtgemeinde Walkenried tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

Walkenried, den 09.06.2016

Haberlandt
Samtgemeindebürgermeister

VI. Nachtrag

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Samtgemeinde Walkenried (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Samtgemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 09.06.2016 folgenden VI. Nachtrag zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 1. Erwerb von Grabstätten wird ergänzt um:

- | | | |
|------------------------------------|--------------|------------|
| g) Rasenreihenerdeinzelgrabstelle* | - für 20 J - | 1.380,00 € |
|------------------------------------|--------------|------------|
- *in der Gebühr für die Grabstelle ist die Pflege der Grabstelle für die Liegezeit eingeschlossen

Artikel II

Der VI. Nachtrag zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osterode am Harz in Kraft.

Walkenried, den 09.06.2016

Haberlandt
Samtgemeindebürgermeister

Stadt Bad Lauterberg im Harz

29.06.2016

BEKANNTMACHUNG

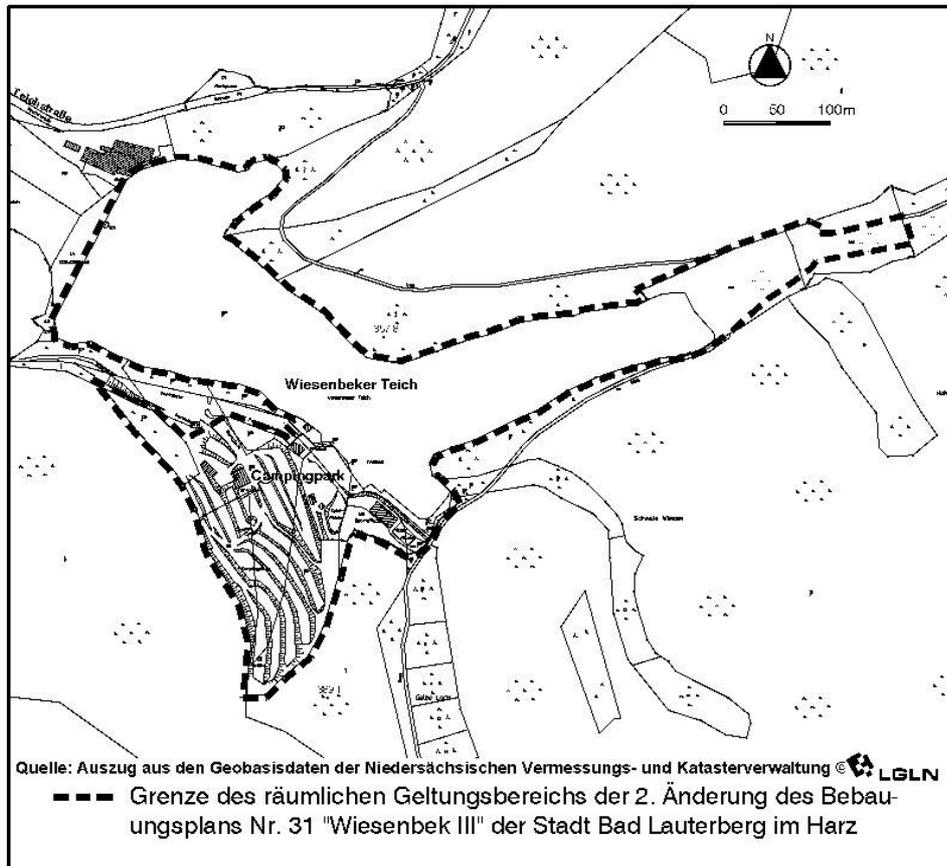
2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 „Wiesenbek III“; erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 (BauGB)

In seiner Sitzung am 24.04.2013 hat der Verwaltungsausschuss dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 „Wiesenbek III“ und der Begründung dazu zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung hat bereits gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen; aufgrund wesentlicher Änderungen des Entwurfs ist jedoch eine erneute Auslegung erforderlich.

Die 2. Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt, da die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt. Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der **räumliche Geltungsbereich** der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 „Wiesenbek III“ befindet sich im Süden der Kernstadt Bad Lauterberg im Harz. Er umfasst Flächen des Wiesenbeker Teiches sowie dessen Uferbereiche mit dem Campingpark und den Wiesenflächen im Grillental. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 „Wiesebek III“ und die Begründung dazu liegen in der Zeit von

Freitag, den 08.07.2016 bis einschließlich Montag, den 08. 08. 2016,

bei der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Fachbereich Bauwesen und Umwelt, Rathaus Hintergebäude), zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während folgender Zeiten besteht die Möglichkeit, den Entwurf und die Begründung dazu dort einzusehen:

montags - freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr,
montags + dienstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr und
donnerstags	von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten (Tel.: 05524/853-168).

Während der Auslegungszeit können **Stellungnahmen** zum Entwurf und der Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz abgegeben werden.

Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 „Wiesebek III“ unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Stadt Bad Lauterberg im Harz

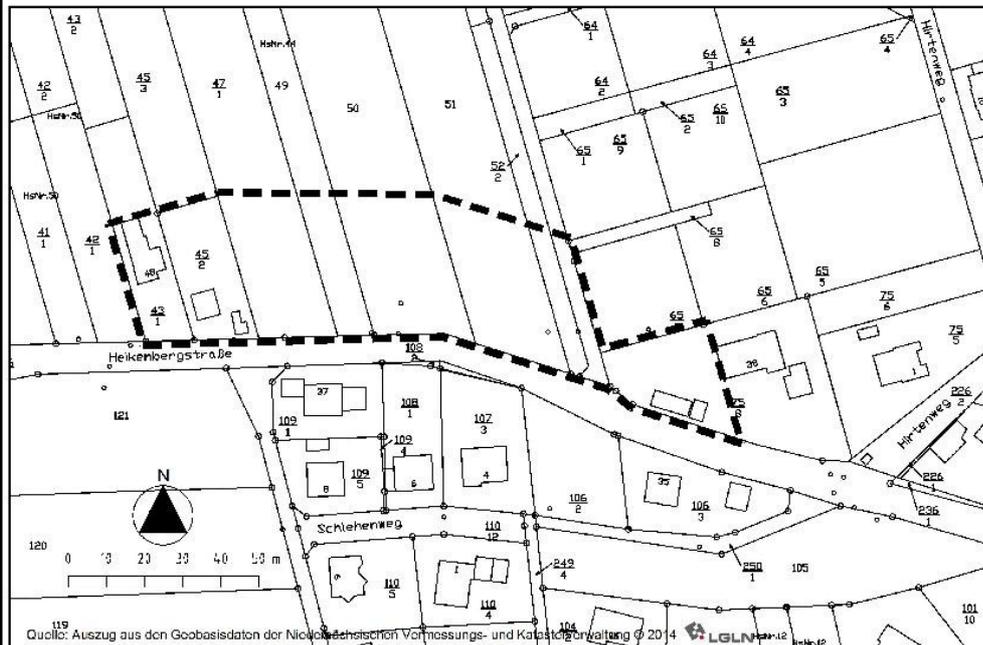
29.06.2016

BEKANNTMACHUNG**Klarstellungs- und Entwicklungssatzung „Heikenberg Nordost“
öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 25.11.2015 die Aufstellung der oben genannten Satzung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die öffentliche Auslegung eines Entwurfs der Satzung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Satzungsverfahren wird im Verfahren nach § 13a BauGB i. V. mit § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ebenso wird von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe der umweltbezogenen Informationen und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 und 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Die Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB werden nicht durchgeführt.

Der **räumliche Geltungsbereich** der Satzung „Heikenberg Nordost“ befindet sich im nördlichen Teil der Kernstadt. Er liegt östlich der Heikenbergstraße. Er ist in folgendem Kartenausschnitt verdeutlicht.



Geltungsbereich der Klarstellungs- und Entwicklungssatzung „Heikenberg Nordost“

Der Entwurf der Satzung „Heikenberg Nordost“ und die Begründung dazu liegen in der Zeit vom

Freitag, den 08.07.2016 bis einschließlich Montag, den 08.08.2016

bei der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Fachbereich Bauwesen und Umwelt, Rathaus Hintergebäude) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während folgender Zeiten besteht die Möglichkeit, den Entwurf und die Begründung dazu dort einzusehen:

montags - freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr,
montags + dienstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr und
donnerstags	von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten (Tel.: 05524/853-168).

Während der Auslegungszeit können **Stellungnahmen** zum Entwurf und der Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz abgegeben werden.

Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

STADT HERZBERG AM HARZ

37412 Herzberg am Harz, den 20.06.2016

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten

Das Bundesmeldegesetz (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2013 (BGBl. S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. S. 130), räumen in § 42 Abs. 3 (BMG), § 50 Abs. 5 (BMG) und in § 36 Abs. 2 (BMG) die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Melderegister ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Es handelt sich dabei um Datenübermittlungen an:

- * Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. (§ 42 Abs. 3 BMG);
- * Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene. (§ 50 Abs. 2 BMG);
- * Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 3 BMG) und
- * Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG);
- * das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 36 Abs. 2 BMG im Zusammenhang mit § 58 Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes).

Der Widerspruch kann von Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt Herzberg am Harz schriftlich oder mündlich erhoben werden bei der

Stadt Herzberg am Harz
Bürgerbüro
Marktplatz 30
37412 Herzberg am Harz.

Bisher eingerichtete Übermittlungssperren gelten weiterhin bis auf Widerruf.

Lutz Peters
Bürgermeister